

ZH_OBERGERICHT RT160206 vom 7. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160206

FR: ZH_OBERGERICHT RT160206 du 7 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160206 del 7 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Mit unbegründetem Urteil vom 14. November 2016 erteilte die Vorder- richterin dem Kläger und Beschwerdegegner (fortan Kläger) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Rafzerfeld (Zahlungsbefehl vom 13. Juli 2016) defini- tive Rechtsöffnung für Fr. 3'646.60 nebst Zinsen zu 4,5 % seit 13. Juli 2016, für Fr. 305.70 an aufgelaufenen Zinsen bis zum 12. Juli 2016 und für Betreibungs- kosten sowie Kosten und Entschädigung gemäss Ziff. 2 bis 4 des Urteils (Urk. 18 S. 2, Dispositiv-Ziffer 1).

E. 2

Eigentum, Besitzstand und Vermögen und Erwerbsausfall sind zurückzuführen oder/ und zu erstatten. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Ent- eigner, resp. der schweizerischen Eidgenossenschaft. (***) Mit Verweis auf Pkt. 33a-y in der Rechtschrift vom 18.02.16 in den Akten des Bun- desrates"

E. 3

a) Der Beklagte erhebt Beschwerde gegen das unbegründete Urteil der Vorinstanz vom 14. November 2016 (Urk. 18). Ein unbegründetes Urteil stellt in- dessen kein taugliches Anfechtungsobjekt dar (vgl. Art. 239 Abs. 2 ZPO), denn ein nicht begründeter Entscheid kann von der oberen Instanz nicht überprüft wer- den. Erst nach Zustellung des schriftlich begründeten Urteils beginnt die Rechts- mittelfrist zum Erheben einer Beschwerde zu laufen. Der Beklagte ist darauf hin- zuweisen, dass er die Beschwerde nach Erhalt des begründeten Urteils innert der

- 3 - gesetzlichen Rechtsmittelfrist von 10 Tagen (Art. 321 Abs. 2 ZPO) erneut einzu- reichen hat. b) Mit Bezug auf die vorinstanzlichen Verfahren EB160451-C und EB160452-C wurden die Beschwerdeverfahren RT160204-O und RT160205-O angelegt. Im Verfahren EB160619-C erging noch kein Urteil (Urk. 21), weshalb auch kein Verfahren angelegt wurde, ebensowenig kann eine Betreuung (Nr. 2) direkt mit Beschwerde bei der Kammer angefochten werden, weshalb auch dies- bezüglich kein Beschwerdeverfahren angelegt worden ist.

E. 4

Soweit der Kläger unter dem Titel "Anträge an die Enteigner" weitere Anträge stellt, findet sich im angefochtenen Urteil vom 14. November 2016 kein Entscheid darüber. Dagegen ist die Beschwerdeschrift vom 23. November 2016 auch an die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Finanzdepartement, gerichtet (vgl. Urk. 17 S. 1: "Sehr geehrter Herr BR Maurer"). Es ist daher - wie bereits im Verfahren RT160164-O - davon auszuge- hen, dass sich die vorstehend unter dem Titel "Anträge an die Enteigner" aufge- führten Anträge nicht auf das Beschwerdeverfahren gegen das Urteil

des Einzel- gerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 14. Novem- ber 2016 beziehen. Vielmehr handelt es sich wohl um Anträge, welche an die Schweizerische Eidgenossenschaft gerichtet sind, nimmt der Beklagte doch auch Bezug auf eine Rechtsschrift vom 18. Februar 2016 "in den Akten des Bundes- rates" (vgl. Urk. 17 S. 2). Sollte der Beklagte diese Anträge dennoch im Beschwerdeverfahren be- handelt haben wollen, ist er darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Beschwer- deverfahren nur das Urteil der Vorinstanz vom 14. November 2016 überprüft wer- den kann, so dass auf diese Anträge des Beklagten auch nicht eingetreten wer- den könnte, wenn das angefochtene Urteil schon begründet wäre. Auch dies- bezüglich fehlt es an einem bei der Kammer mit Beschwerde anfechtbaren Ent- scheid.

E. 5

Zusammengefasst ist auf die Beschwerde des Beklagten mangels Anfechtungsobjekt nicht einzutreten; die Beschwerde erweist sich daher sogleich

- 4 - als unzulässig. Bei dieser Sachlage kann von der Einholung einer Beschwerde- antwort des Klägers verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 6

Ausgangsgemäss wird der Beklagte für das Beschwerdeverfahren kos- tenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Angesichts des Streitwerts im obergerichtlichen Verfahren von Fr. 3'646.60 ist die Gerichtsgebühr im Beschwerdeverfahren auf Fr. 300.– anzusetzen (Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Für das Beschwerdeverfahren sind sodann keine Parteientschädigungen zuzuspre- chen, dem Beklagten infolge seines Unterliegens, dem Kläger mangels erheb- licher Umtriebe. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.